

Lesefassung

der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 10.12.2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.06.2023 (Aufwandsentschädigungssatzung)

Nachstehend wird die Lesefassung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.12.2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.06.2023 zugänglich gemacht.

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 10.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 28/2010 vom 17.12.2010)
2. die 1. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 25.04.2014 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 17/2014 vom 23.05.2014)
3. die 2. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 11.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 38/2014 vom 19.12.2014)
4. die 3. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 12.12.2019 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 40/2019 vom 18.12.2019)
5. die 4. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 15.04.2020 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 10/2020 vom 27.04.2020)
6. die 5. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 15.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 27/2020 vom 05.11.2020)
7. die 6. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 11.07.2022 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 22/2022 vom 21.07.2022)
8. die 7. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 15.06.2023 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 17/2023 vom 11.07.2023)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und oben genannten Satzungen, die jeweils im Amtsblatt der Stadt Merseburg öffentlich bekanntgemacht worden sind.

§ 1

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:
- | | |
|---|------------|
| a) für die Mitglieder des Stadtrates | 130,00 EUR |
| b) für die nach § 77 KVG LSA bestellten ehrenamtlichen
Interessenvertreter | 51, 00 EUR |
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 erhalten für ihre besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|------------|
| a) der Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von | 260,00 EUR |
| b) die Ausschussvorsitzenden | 130,00 EUR |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | 130,00 EUR |
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Monat gewährt.
- (5) Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister beträgt 342,00 EUR. Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 228,00 EUR.

§ 2

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR für jede Stadtrats- und Ausschusssitzung sowie für eine Fraktionssitzung pro Monat gewährt.
- (2) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 16 EUR pro Sitzung gewährt.

§ 3

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Meuschau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Die Mitglieder des Ortschaftsrates Beuna (Geiseltal) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Die Mitglieder des Ortschaftsrates Geusa erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Die Mitglieder des Ortschaftsrates Trebnitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 EUR.
- (2) Der Ortsbürgermeister von Beuna (Geiseltal) erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 230,00 EUR. Der Ortsbürgermeister von Geusa erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 818,00 EUR bis zur Beendigung seiner spätestens am 30.06.2015 auslaufenden Amtsperiode. Im Anschluss erhält der Ortsbürgermeister von Geusa eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 230,00 EUR. Der Ortsbürgermeister von Meuschau erhält eine

Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 230,00 EUR. Der Ortsbürgermeister von Trebnitz erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 100,00 EUR .

- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters in einem Zeitraum von länger als einen Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.
- (4) Für die Führung des Protokolls in den Ortschaftsratssitzungen erhält der jeweilige ehrenamtliche Protokollant je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR.

§ 4

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles nach den Sätzen 1 und 2 wird maximal bis zu einer Stundenvergütung der Stufe 6 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst und auf maximal 10 Stunden am Tag begrenzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 4 Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 19 € und wird auf maximal 10 Stunden begrenzt.

§ 5

Auf Antrag können notwendige Auslagen im darauffolgenden Monat erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

§ 6

- (1) Für Dienstreisen nach außerhalb werden Reisekosten nach den geltenden Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Die ehrenamtlichen Helfer bei Kommunalwahlen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR je Wahlberufung für einen Wahltag.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 Euro.
- (5) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (6) Der Verantwortliche für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 Euro.
- (7) Die Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (8) Im Falle der Verhinderung einer der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (9) Erhält einer der oben genannten Funktionsträger oder Stellvertreter mehr als eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 8, beträgt die weitere niedrigere Entschädigung nur 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung.
- (10) Jedes ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst bezieht monatlich eine Auslagenpauschale von 5,00 Euro, wenn eine monatliche Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst erfolgte.
- (11) Das ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst bezieht bei Teilnahme eine Aufwandsentschädigung für jeden
 - a) Einsatz in Höhe von 10,00 Euro
 - b) angeordnete Bereitschaftsdienste, dazu zählt auch der planmäßige Übungs- und Ausbildungsdienst, in Höhe von 5,00 Euro.
- (12) Das ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst, das den Lehrgang Atemschutzgeräteträger (AGT) erfolgreich absolviert hat, die körperliche Eignung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ nachweislich erfüllt, jährlich mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage sowie eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 – FwDV 7 - durchgeführt hat und aktiv monatlich am Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnimmt, bezieht monatlich eine zusätzliche Auslagenpauschale als Atemschutzgeräteträger von 5,00 Euro. Die Einsatzübung

kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

- (13) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten ehrenamtliche Mitglieder im Einsatzdienst, welche zur Sicherung der Einsatzstärke der hauptamtlichen Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg am 24-Stundendienst teilgenommen haben, eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung. Diese anlassbezogene Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zu einer etwaigen monatlichen Aufwandsentschädigung bezahlt. Die Höhe der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ein Anspruch auf eine Pauschale gemäß Abs. 11 Buchst. a besteht bei Ableistung eines 24-Stundendienstes nicht. Über die Notwendigkeit und Einteilung der Sicherung der Einsatzstärke der hauptamtlichen Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg entscheidet der Amtsleiter/ Sachgebietsleiter Feuerwehr und der Stadtwehrleiter.
- (14) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 10 bis 13 sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, die Reinigung von Kleidung u. a., abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstausfallentschädigungen bleiben hiervon unberührt.
- (15) Monatliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 - 8 werden monatlich im Voraus gezahlt. Andere Aufwandsentschädigungen, Pauschalen und Auslagen werden nachträglich und vierteljährlich gezahlt.

§ 9

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 10

Inkrafttreten